

Andreas Kost (Hrsg.)

Direkte Demokratie in den deutschen Ländern

Eine Einführung

Direkte Demokratie in Hessen

Ulrich Dreßler

1 Einleitung und Historische Entwicklung

Die direkte Demokratie stand in Hessen schon unmittelbar nach der Entstehung des Landes vor ihrer ersten Bewährungsprobe. Denn anders als das Grundgesetz (vgl. Art. 146 GG) wurde die Hessische Verfassung durch das Volk angenommen. Die entsprechende Volksabstimmung fand zeitgleich mit der Wahl des ersten Landtags am 1. Dezember 1946 statt. Ebenso wie in Bayern, wo an jenem Tag ebenfalls eine entsprechende Volksabstimmung stattfand, war damit der Einfluss der amerikanischen Besatzungsmacht deutlich erkennbar. Die Hessische Verfassung ist also eine echte Volksverfassung. Erst nach dem 1. Dezember 1946 wurde aus „Groß-Hessen“ – die verschiedenen Landesteile hatten ja in dieser Zusammensetzung noch nie einen Staat gebildet – offiziell „Hessen“. Drei Jahre später setzte sich im Parlamentarischen Rat der hessische Vertreter Heinrich von Brentano (CDU) eindringlich, aber vergeblich dafür ein, auch die Annahme des Grundgesetzes durch eine Volksabstimmung herbeizuführen. Mehrheitlich bestand die Auffassung, dass die Annahme des Grundgesetzes durch die Landesparlamente dessen Vorläufigkeit betonen und erst eine spätere gesamtdeutsche Verfassung Gegenstand eines Referendums sein sollte. So trat das Grundgesetz bekanntlich nach der Schlussabstimmung im Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949, dem 4. Jahrestag der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches, der formellen Zustimmung der Militärgouverneure am 12. Mai 1949 und dem anschließenden Ratifizierungsverfahren in den einzelnen Landtagen mit Ablauf des 23. Mai 1949 in Kraft. An diesem Tag unterzeichneten die Ministerpräsidenten und die Landtagspräsidenten aller Länder der Westzonen in einem Festakt in Bonn die „vorläufige“ Verfassungsurkunde des neuen Bundesstaats (vgl. Art. 146 GG). Dass nach dem Grundgesetz die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen *und Abstimmungen* ausgeübt wird (20 Abs. 2 GG) und Abstimmungen (nur) im Zusammenhang mit der Neugliederung des Bundesgebietes zugelassen werden (vgl. Art. 29 GG), war für Hessen in der Folgezeit durchaus von erheblicher Bedeutung. Das Kerngebiet des ehemaligen Herzogtums und der späteren Preußischen Provinz „Nassau“ am Unterlauf der Lahn und der linksrheinische Teil des vormals selbständigen „Hessen-Darmstadt“ waren nämlich nach dem Krieg der französischen Besatzungszone zugeschlagen und in das neu geschaffene Land Rheinland-Pfalz eingegliedert worden. Hessen erhob den politischen An-



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN